

Mittwoch, 2. Dezember 2009

Stellungnahme zu dem News Bericht von Radio Central am 1.12.2009

Wir waren sehr befremdet über das was an dem 1.12.2009 über den Sender Radio Central ging. Adrian Oberlin hat trotz besserem wissen Halb- und Unwahrheiten verbreitet und die Gegner dieses Projektes diskreditiert.

Kurz zu den Punkten:

Die Umweltschutz Organisationen sind eben nicht im Boot, dazu können wir Ihnen Auszüge aus einer Stellungnahme vom WWF Schwyz zitieren:

"Der erarbeitete zonenplan wurde der bevölkerung vorgelegt, von dieser im jahr 2000 angenommen und durch den kanton sanktioniert. Seither hat der WWF mit der planung um nuolen-see nichts mehr zu tun. So wurde auch der UVB nicht durch den WWF geprüft und deshalb auch nicht dazu stellung bezogen. In weitere aktuelle planungen in bezug auf kiesabbau ist der WWF nicht einbezogen und auch nicht im detail orientiert. Sollten sich die vorgaben der ursprünglichen planung nuolen see als nicht gegeben erweisen, werden wir uns auch nicht einer anpassung widersetzen (im klartext: wenn die bauzone redimensioniert werden sollte, weil die bucht als see gilt und nicht aufgeschüttet werden darf. Ebenso gilt, wenn weiter kies abgebaut werden sollte, ist eine verladestation für grosse schiffe im perimeter des teilzonenplanes nuolen-see nicht möglich – die ufer sind zum grössten teil extensive erholungszone und zum teil intensive erholungszone, beide erlauben keine gewerbliche nutzung und keine kiesverladeeinrichtungen)."

Im Klartext und bezogen auch auf weitere Stellungnahmen vom WWF in diesem Zusammenhang:

-WWF und Pro Natura begleiteten die Umzonung Nuolen See, welche auf Wunsch der Gemeinde Wangen vorangetrieben wurde, nur von 1990 bis 2000.

-WWF und Pro Natura haben den heute vorliegenden und gültigen UVB nicht geprüft. WWF und Pro Natura können also von Kibag und Gemeinde nicht herangezogen werden, um den UVB aus umweltpolitischer Sicht zu legitimieren. Entsprechende Aussagen sind falsch und missbräuchlich.

Seeauffüllung:

WWF und Pro Natura wurden in den Gesprächen von 1990 bis 2000 von Kibag (und den andern Landeigentümern), der Gemeinde und dem Kanton dahingehend informiert, dass die Kiesabbaufirmen das Land jederzeit aufschütten könnten, da der See ausgebaggertes Seeland sei. WWF und Pro Natura mussten diese Information von Kanton und Gemeinde als gegeben akzeptieren.

Diese Grundlage ist falsch, WWF und Pro Natura wurden damit in Irre geführt, oder zumindest müsste die Aussage der Gemeinde vor Bundesgericht Stand halten. Denn die Ausbaggerungen des Riedlandes in Nuolen waren im Jahr 1933 abgeschlossen. Die Buchten sind somit heute mehr als 75 Jahre Seeland und können nicht mehr mit Land aufgefüllt werden, auch wenn das Land einem Privaten gehört. Die Wasserlinien verlaufen heute in allen Karten und offiziellen Plänen den heutigen Ufern entlang. Eine Verschiebung dieser Wasserlinien ist ein Verstoß gegen das Gesetz. Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) Art. 39 heisst es: "Es ist untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie Wasser nicht verunreinigen können." Die kantonale Behörde kann Schüttungen nur bewilligen "für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt", was in Nuolen niemals der Fall ist.

Auch in diesem Falle wurden WWF und Pro Natura von Gemeinden, Kanton und den Grundeigentümern falsche Grundlagen vorgesetzt. Somit ist auch aus diesem Grund die Zusage zur damaligen Einzonung mit dem heutigen Wissen zu revidieren.

Die Aussage von Adrian Oberlin bezüglich Umweltschutz Organisationen ist also Irreführend.

Seeaufschüttungen sind illegal, dies ist auf Bundesebene geregelt. Hierzu eine Stellungnahme:

Die Nuoler Buchten sind seit 1933 Seefläche. Das Land gehört der KIBAG, der See unterliegt jedoch dem übergeordneten „Gewässerschutzgesetz“ und dem „Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz“ und ist in allen Karten als See eingetragen. Im Gestaltungsplan ist vorgesehen, dass für Wohnbauten rund 25'000 m² See aufgefüllt und geschützte Ufervegetationen vernichtet wird. Folgende Gesetze verbieten ein solches Vorhaben:

1) Seeauffüllungen sind ungesetzlich:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Art. 39 Einbringen fester Stoffe in Seen

#1 Es ist untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie Wasser nicht verunreinigen können.

#2 Die kantonale Behörde kann Schüttungen bewilligen:

- a. für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt;
- b. wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden kann.

#3 Die Schüttungen sind so natürlich wie möglich zu gestalten, und zerstörte Ufervegetation ist zu ersetzen.

Seeaufschüttungen sind also nur möglich für folgende Ausnahmen:

1. Standortgebundene Bauten: Die privaten Wohnbauten in Nuolen sind nicht an diesen Standort gebunden und liegen auch nicht im öffentlichen Interesse.
2. Wenn eine Flachwasserzone verbessert wird: Das ist in Nuolen niemals der Fall. Es wird das Gegenteil gemacht: Es soll See aufgeschüttet werden, um Häuser zu bauen.
3. Die Schüttungen müssen, wenn sie gemacht würden, „so natürlich wie möglich gestaltet“ werden. Auch das ist in Nuolen niemals der Fall, denn es entstehen auf den Schüttungen Garagen, Vorplätze und Häuser.

2) Das Vernichten von Schilf ist ungesetzlich:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art.21 Ufervegetation

#1 Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

#2 Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

Auswirkung der geplanten Seeauffüllungen in Nuolen:

Für die geplante Überbauung „Nuolen See“ würden verschiedene, ausgedehnte Schilf- und Pflanzengesellschaften überschüttet werden, was das Gesetz eindeutig verbietet.

Und zum letzten Punkt:

Wohl sind nur 2 Personen in der Gemeinde Wangen einspracheberechtigt, oder nach dem Verwaltungsgerichts Entscheid eben nicht, jedoch gibt es einen grossen Bevölkerungsteil die gegen das Projekt "Nuolen See" sind - wie eben z.B. wir von ripa inculta!